

Wer bestimmt über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke und welche Grundsätze sind hierbei zu beachten?

Nach § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist die Bildung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2004 in den Städten und Gemeinden bis spätestens acht Monate vor Ablauf der Wahlperiode, also bis spätestens zum 31.1.2004, durch Beschluss des Wahlausschusses vorzunehmen. Für die Wahlen in den Kreisen gilt eine Frist bis spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode, also bis spätestens zum 29.2.2004.

Auch wenn keine Veränderungen gegenüber der derzeitigen Einteilung erforderlich oder beabsichtigt sind, muss die Wahlbezirkseinteilung vom Wahlausschuss vor jeder Wahl neu festgestellt werden. Die Einteilung ist vom Wahlleiter unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses, öffentlich bekannt zu geben (§ 6 KWahlG); dies kann in der Form der vereinfachten Bekanntmachung geschehen. Mit der Veröffentlichung der Beschlüsse beginnt die Frist zur Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahlbezirke (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Die Grundsätze für die Wahlbezirkseinteilung ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG:

- Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert nach oben oder unten betragen.
- Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter und der zu bildenden Wahlbezirke richtet sich nach der Einordnung der Gemeinden und Kreise in Größenklassen im Sinne von § 3 Abs. 2 KWahlG. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode veröffentlicht worden ist. Für die Kommunalwahlen 2004 sind die Bevölkerungszahlen nach dem Stand vom 30. Juni 2002, veröffentlicht vom LDS im Januar 2003, maßgeblich. Die Daten sind veröffentlicht in der Broschüre des LDS mit der Bestell-Nr. A 12 3